

AVANCIS BEDINGUNGEN FÜR GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE FÜR PHOTOVOLTAIKMODULE

1. Produktgewährleistung

AVANCIS GmbH, mit eingetragenem Firmensitz in 04860 Torgau, Solarstraße 3, Deutschland („AVANCIS“), übernimmt die Gewährleistung dafür, dass ihre Photovoltaikmodule („PV-Module“) wie in der jeweils gültigen Produktliteratur beschrieben unter normalen Anwendungs-, Installations-, Nutzungs- und Wartungsbedingungen frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. Falls die PV-Module die gemäß dieser Produktliteratur zugesicherten Anforderungen nicht erfüllen, wird AVANCIS für einen Zeitraum von hundertzwanzig (120) Monaten ab dem Datum des Verkaufs an den ursprünglichen Endkunden der PV-Module („der Kunde“) nach eigener Wahl das Produkt entweder reparieren bzw. Ersatz-PV-Module zur Verfügung stellen oder den vom Kunden gezahlten Kaufpreis („den Kaufpreis“) zurück-erstaten. Installationskosten werden nicht übernommen. Lediglich visuell wahrnehmbare Abweichungen, wie Verfärbungen, Anschmutzung, Kratzer, Abnutzungsspuren usw. welche die Funktionsfähigkeit des PV-Moduls nicht beeinträchtigen, stellen keine Mängel dar.

2. Nominalleistungsgarantie (Herstellergarantie)

Für ihre PV-Module garantiert AVANCIS als Hersteller: Wenn innerhalb (a) der ersten zehn (10) Jahre ab dem Datum des Verkaufs an den Kunden bei (einem) PV-Modul(en) die abgegebene Leistung bei Standardtestbedingungen¹ niedriger ist als neunzig (90) Prozent der Mindestnominalleistung laut Angabe in der Produktliteratur von AVANCIS zum Zeitpunkt des Verkaufs, oder (b) wenn innerhalb von fünfundzwanzig (25) Jahren für PowerMax® ab dem Datum des Verkaufs an den Kunden bei (einem) PV-Modul(en) die abgegebene Leistung bei Standardtestbedingungen¹ niedriger ist als achtzig (80) Prozent der Mindestnominalleistung laut Angabe in der jeweils gültigen Produktliteratur, wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Leistungsverlust nach alleinigem Ermessen von AVANCIS einzig und allein auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, durch AVANCIS ein solcher Leistungsverlust ersetzt, indem nach Wahl von AVANCIS dem Kunden entweder zusätzliche PV-Module zur Kompensation des Leistungsverlusts bereitgestellt werden, oder indem das/die defekte(n) PV-Modul(e) repariert wird bzw. Ersatz-PV-Module zur Verfügung gestellt werden, oder indem der Kaufpreis unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von vier (4) % vom ursprünglichen Kaufpreis für PowerMax® zurück erstattet wird. Installationskosten werden nicht übernommen. Die in diesem Abschnitt 2 aufgeführten Ansprüche sind die einzigen und ausschließlichen Ansprüche aus dieser Nominalleistungsgarantie.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

- a) Die Produktgewährleistung und die Nominalleistungsgarantie gelten nicht für PV-Module, die nach Beurteilung von AVANCIS folgendem ausgesetzt wurden:
- unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung, fahrlässiges Verhalten oder Unfall;
 - Umbau, unsachgemäße Installation oder Anwendung;
 - Nichtbeachtung des Sicherheits-, Installations- und Betriebshandbuchs von AVANCIS;
 - Reparatur oder Modifikationen, die nicht durch autorisierte Servicetechniker von AVANCIS vorgenommen wurden;
 - Überspannung durch Leistungsausfall, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfallschäden oder andere Ereignisse, die von AVANCIS nicht beeinflusst werden können.
- b) Jegliche Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Typen- oder Seriennummer des PV-Moduls geändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.

4. Haftungsbeschränkung

AVANCIS ist unter keinen Umständen zu weiterem Schadensersatz gleich aus welchem Grund verpflichtet, insbesondere nicht für Begleit-schäden und mittelbare Schäden. Nutzungs-, Gewinn-, Produktions- und Einkommensverluste sind somit ausdrücklich und unbeschränkt ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes, der grobe Fahrlässigkeit, des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit und für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder Produkthaftungsgesetz bzw. anderer zwingender Gesetze. Die Nominalleistungsgarantie aus Ziffer 2 dieser Urkunde gilt zusätzlich zu und nicht anstatt der Gewährleistungen des jeweiligen Verkäufers der PV-Module gegenüber dem Kunden.

5. Geltendmachung des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Urkunde können an einen neuen Eigentümer des Grundstücks, auf dem das/die PV-Modul(e) ursprünglich installiert wurde(n), übertragen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass das/die PV-Modul(e) weiterhin an dem Standort, an dem es/sie ursprünglich installiert wurde(n) installiert bleibt bzw. bleiben.

Wenn der Kunde der Meinung ist, dass er einen berechtigten Anspruch gemäß dieser Bedingungen hat, muss er unverzüglich (a) den Händler, der dem Kunden die PV-Module verkauft hat, oder (b) einen autorisierten AVANCIS Vertriebspartner schriftlich von diesem Anspruch in Kenntnis setzen oder (c) eine solche Anzeigenanzeige direkt an AVANCIS GmbH (Solarstraße 3, 04860 Torgau, Deutschland) senden.

Dieser schriftlichen Mitteilung hat der Kunde einen Kaufbeleg zum Nachweis des Erwerbsdatums des/der PV-Modul(e) beizulegen. Der Kunde stellt alle weiteren eventuell von AVANCIS geforderten Nachweise zur Verfügung, um die Gültigkeit des Anspruchs zu belegen. Gegebenenfalls wird der jeweilige Fachhändler oder Vertriebspartner dem Kunden Hinweise zur Abwicklung des Anspruchs geben. Falls diesbezüglich weitere Unterstützung erforderlich ist, kann der Kunde bei AVANCIS schriftlich weitere Instruktionen anfordern. Eine Rücksendung von PV-Modulen ist erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung von AVANCIS zulässig.

6. Streitigkeiten

Jegliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Nominalleistungsgarantie gemäß Ziffer 2 müssen spätestens innerhalb eines (1) Jahres nach Entstehen des Anspruchs oder nach dessen Entdeckung durch den Kunden angestrengt werden.

7. Verschiedene Bestimmungen

Die Reparatur oder der Austausch der PV-Module oder die Lieferung zusätzlicher PV-Module bewirkt weder eine Erneuerung der Produktgewährleistung oder Nominalleistungsgarantie noch eine Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Produktgewährleistung oder Nominalleistungsgarantie. Alle ausgetauschten PV-Module gehen in das Eigentum von AVANCIS über. AVANCIS ist berechtigt, einen anderen Typ von PV-Modulen zu liefern (unterschiedliche Größe, Farbe, Form und/oder Leistungsparameter), falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die reklamierten PV-Module nicht mehr von AVANCIS hergestellt werden. Für die Zwecke von Ziffer 1 (Produktgewährleistung) und Ziffer 2 (Nominalleistungsgarantie) wird AVANCIS den Kaufpreis eines PV-Moduls angemessen bestimmen, wenn ein separater Preis für das PV-Modul nicht vereinbart wurde, indem AVANCIS auf verfügbare Branchenveröffentlichungen mit Preisangaben für vergleichbare PV-Module für das Verkaufsjahr Bezug nimmt.

8. Spezifische Garantieerklärung für die in Australien gekauften Produkte

Die den Kunden durch diese spezifische Garantie gewährten Vorteile sind zusätzlich zu allen Rechen und Rechtsmitteln, die durch Verbraucherschutzgesetze und -rechtsvorschriften gewährt werden. In Australien werden unsere Produkte mit Garantien geliefert, die nach dem australischen Verbrauchergesetz nicht ausgeschlossen werden können. Bei einem wesentlichen Mangel am Produkt besteht das Recht auf Ersatz. Sie haben zudem den Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Produkte, wenn diese keine akzeptable Qualität vorweisen und der Fehler nicht auf einen wesentlichen Defekt zurückzuführen ist.

¹ Die Messungen werden gemäß einer Kalibrierung der Messeinrichtung entsprechend der Kalibrierungs- und Teststandards von AVANCIS zum Zeitpunkt der Herstellung des PV-Moduls durchgeführt. Der Kalibrierungsstandard von AVANCIS entspricht dabei den Normen internationaler, für diesen Zweck akkreditierter Institute.